

Geschäftsordnung

für den Stadtrat Burghausen

- (Amtsperiode 2026 / 2032) -

INHALTSÜBERSICHT

<u>A. DIE STADTORGANE UND IHRE AUFGABEN</u>	4
I. DER STADTRAT	4
§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen	4
§ 2 Aufgabenbereich des Stadtrats	4
II. DIE STADTRATSMITGLIEDER	6
§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse	6
§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien	6
§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften	7
III. DIE AUSSCHÜSSE	7
1. Allgemeines	7
§ 6 Bildung, Vorsitz, Auflösung	7
2. Aufgaben der Ausschüsse	8
§ 7 Vorberatende Ausschüsse	8
§ 8 Beschließende Ausschüsse	9
§ 9 Feriausschuss	9
IV. DER ERSTE BÜRGERMEISTER	9
1. Aufgaben	9
§ 10 Vorsitz im Stadtrat	9
§ 11 Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines	10
§ 12 Einzelne Aufgaben des Ersten Bürgermeisters	10
§ 13 Vertretung der Stadt nach außen	12
§ 14 Abhalten von Bürgerversammlungen	13
§ 15 Sonstige Geschäfte	13
2. Stellvertretung	13
§ 16 Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, weitere Stellvertretung, Aufgaben	13
3. Die Referentinnen und Referenten	13
§ 17 Bestimmung und Verteilung der Referate	13

§ 18 Aufgaben der Referentinnen und Referenten	14
<u>B. DER GESCHÄFTSGANG</u>	14
I. ALLGEMEINES	14
§ 19 Verantwortung für den Geschäftsgang	14
§ 20 Sitzungen, Beschlussfähigkeit	15
§ 20a Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung	15
§ 21 Öffentliche Sitzungen	16
§ 22 Nichtöffentliche Sitzungen	16
II. VORBEREITUNG DER SITZUNGEN	16
§ 23 Einberufung	16
§ 24 Tagesordnung	17
§ 25 Form und Frist für die Einladung	17
§ 26 Anträge	18
III. SITZUNGSVERLAUF	18
§ 27 Eröffnung der Sitzung	18
§ 28 Eintritt in die Tagesordnung	18
§ 29 Beratung der Sitzungsgegenstände	19
§ 30 Abstimmung	20
§ 31 Wahlen	21
§ 32 Anfragen	21
§ 33 Beendigung der Sitzung	21
IV. SITZUNGSNIEDERSCHRIFT	21
§ 34 Form und Inhalt	21
§ 34 a Elektronische Aufzeichnung zur Unterstützung der Protokollführung	22
§ 35 Einsichtnahme und Abschrifterteilung	22
V. GESCHÄFTSGANG DER AUSSCHÜSSE	23
§ 36 Anwendbare Bestimmungen	23
VI. BEKANNTMACHUNG VON SATZUNGEN UND VERORDNUNGEN	23
§ 37 Art der Bekanntmachung	23
VII. Besetzung der Aufsichtsräte der Burghauser Touristik GmbH (BTG), der Wirtschaftsförderung Burghausen GmbH, der Burghauser Wohnbau GmbH (BuWoG), der Campus Burghausen GmbH, der Energieversorgung Burghausen GmbH (EBG) und Besetzung des Verwaltungsrates des Kommunalunternehmens „Medizinische Versorgung Burghausen“	24
§ 38 Die Besetzung der Aufsichtsräte und des Verwaltungsrates	24
C. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	25
§ 39 Änderung der Geschäftsordnung	25
§ 40 Verteilung der Geschäftsordnung	25
§ 41 Inkrafttreten	25

ANLAGEN ZUR GESCHÄFTSORDNUNG 2026/2032

Anlage 1: ZUSAMMENSETZUNG DES STADTRATES

a) Erster Bürgermeister	26
b) Zweiter Bürgermeister	26
c) Dritter Bürgermeister	26
d) weitere Stellvertreter des Ersten Bürgermeisters	26
e) Stadtratsmitglieder	27

Anlage 2: LISTE DER ERSATZLEUTE 31

Anlage 3: VORBERATENDE UND BESCHLIESSENDE AUSSCHÜSSE 23

Art, Stärke, übertragene Aufgaben und namentliche Zusammensetzung

Anlage 4: REFERENTINNEN UND REFERENTE SOWIE BEAUFTRAGTE 2026/2033 42

Geschäftsordnung

für den Stadtrat Burghausen

- (Amtsperiode 2026 / 2032) -

in der Fassung vom 07.05.2026

Der Stadtrat Burghausen gibt sich auf Grund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Geschäftsordnung:

A. Die Stadtorgane und ihre Aufgaben

I. Der Stadtrat

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

(1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund eines Gesetzes bzw. einer Übertragung durch den Stadtrat in die Zuständigkeit des Ersten Bürgermeisters fallen.

(2) ¹Der Stadtrat überträgt die in § 8 genannten Angelegenheiten vorberatenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Stadtratsentscheidungen und die in § 9 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. ²Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert; § 9 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 2

Aufgabenbereich des Stadtrats

Der Stadtrat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Stadt und zu Änderungen des Namens der Stadt oder eines Stadtteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung der Ehrenbürgerwürde (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),

7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf (z.B. aufgrund haushaltsrechtlicher Bestimmungen der GO oder Genehmigungsvorbehalte nach KAG, BauGB, KommZG),
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Stadtbediensteten (z.B. Grundsatzentscheidungen bzgl. Gewährung einer Arbeitsmarktzulage, Verkürzung von Stufenlaufzeiten) und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen oder das Bayerische Disziplinalgesetz etwas anderes bestimmen,
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
12. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
13. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen (z.B. Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Beteiligung),
14. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Stadtrat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
15. der Vorschlag von Schöffinnen und Schöffen,
16. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18a Abs. 2, Abs. 10 GO),
17. die allgemeine Festsetzung von Abgaben, Tarifen und Entgelten, soweit diese Befugnisse nicht auf den Bürgermeister übertragen sind,
18. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
19. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. der Bauleitplanung, der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Regional- und Landesplanung, der Gewässerplanung und stadtübergreifender Planungen und Projekte sowie der Verkehrsplanung
20. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
21. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt in andere Organisationen und Einrichtungen,
22. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
23. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks,
24. die Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren,
25. die Entscheidung über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben ab einem Betrag von über 100.000 €,
26. die Bewirtschaftung aller Haushaltsmittel im Einzelbetrag von über 200.000 € und die Durchführung aller Bauprojekte und die Vergabe städtischer Lieferungen und sonstiger Arbeiten mit einem Kostenaufwand von mehr als 200.000 €,

27. alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung für die finanzielle, wirtschaftliche, kulturelle und soziale Entwicklung der Stadt,
28. Entscheidungen über Widmungen, Umstufungen oder Einziehungen nach Straßen- und Wegerecht,
29. die sonstigen, den Ausschüssen nach Anlage 3 zur Geschäftsordnung zur Vorberatung zugewiesenen Angelegenheiten.

II. Die Stadtratsmitglieder

§ 3

Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse

- (1) Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.
- (3) ¹Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 S. 2, Art. 30 Abs. 3 GO). ²Des Weiteren kann der Stadtrat Nichtstadtratsmitglieder mit den in der Anlage 4 aufgeführten Aufgaben betrauen (Beauftragte).
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der Erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister einzelne Befugnisse (§§ 12 bis 16) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (5) ¹Stadtratsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. ²Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Stadtratsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. ³Im Übrigen haben Stadtratsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Stadtrat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ⁴Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem Ersten Bürgermeister geltend zu machen.

§ 4

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

- (1) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Stadtratsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Stadtratsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) ¹Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Stadtrat. ²Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Stadtratsmitglieder ist nur zulässig, wenn der Erste Bürgermeister und der Stadtrat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ³Die Veröffentlichung oder Weitergabe von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.

(3) Die Stadtratsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 25 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 26 versandt werden.

(4) ¹Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ²Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Stadtratsmitglieder gelten § 21 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 5

Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

(1) ¹Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion muss mindestens zwei Mitglieder haben. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind dem Ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Stadtrat. ⁴Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).

(2) ¹Einzelne Stadtratsmitglieder und kleine Gruppen oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 6

Bildung, Vorsitz, Auflösung

(1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO); als Gruppe im Sinne dieser Vorschrift gelten auch einzelne Ratsmitglieder, die keiner Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft angehören. ²Die Sitze werden nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers verteilt. ³Dabei wird die Zahl der Stadtratssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 3, 5, 7 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind. ⁴Jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist. ⁵Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen

abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los. ⁶Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadtratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 4 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los. ⁷Das in Satz 2 festgelegte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn die Sitzverteilung im Einzelfall zu einer Überaufrundung einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft zu Lasten einer anderen führt und diese Überaufrundung durch alternative Verfahren (Hare-Niemeyer oder d'Hondt) vermieden wird, ohne dass jene Verfahren zu einer Unterrepräsentation anderer Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften in Bezug auf deren rechnerische Sitzanteile führen. ⁸Eine Überaufrundung im Sinne von Satz 7 liegt vor, wenn das Berechnungsverfahren bei einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft eine Aufrundung um mehr als 0,99 der dieser nach der strengen Proportionalberechnung zustehenden Anzahl der Ausschusssitze bewirkt oder bewirken kann. ⁹Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach Hare-Niemeyer wird die Zahl der Stadtratssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Stadtratssitze geteilt; jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen; die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. ¹⁰Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach d'Hondt wird die Zahl der Stadtratssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 2, 3, 4 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind; jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist.

(2) Art, Zahl und Zusammensetzung der Ausschüsse bemisst sich nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts.

(3) Für die Mitglieder eines Ausschusses werden für den Fall ihrer Verhinderung je Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft auf deren Vorschlag stellvertretende Mitglieder in einer bestimmten Reihenfolge namentlich bestellt.

(4) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertretungen oder vom Ersten Bürgermeister bestimmtes Stadtratsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). ²Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Stellvertretung für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). ³Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(5) Der Stadtrat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 7

Vorberatende Ausschüsse

(1) ¹Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Stadtrats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. ²Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

(2) Über Art, Aufgaben, Stärke und Zusammensetzung dieser Ausschüsse siehe Anlage 3 zur Geschäftsordnung.

§ 8

Beschließende Ausschüsse

(1) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Stadtrats.

(2) ¹Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Stadtrat. ²Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der Erste Bürgermeister oder deren oder dessen Stellvertretung im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt. ³Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim Ersten Bürgermeister eingehen. ⁴Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

(3) Über Art, Aufgaben, Stärke und Zusammensetzung dieser Ausschüsse siehe Anlage 3 zur Geschäftsordnung.

§ 9

Ferienausschuss

(1) Der Monat August wird als Ferienzeit bestimmt.

(2) Für die Bildung des Ferienausschusses gilt § 6 entsprechend.

(3) ¹Der Ferienausschuss erledigt während der Ferienzeit alle Angelegenheiten, für die sonst der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist. ²Aufgaben, die kraft Gesetz der Beschlussfassung des Stadtrates vorbehalten sind (vgl. § 2), soll der Ferienausschuss nur erledigen, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Beteiligten, für die Stadt oder für die Allgemeinheit bis zum Ende der Ferienzeit aufgeschoben werden können. ³Der Ferienausschuss ist nicht zuständig für Angelegenheiten, die dem Werkausschuss obliegen oder kraft Gesetz von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen. ⁴Im Übrigen siehe Anlage 3 zur Geschäftsordnung.

IV. Der Erste Bürgermeister

1. Aufgaben

§ 10

Vorsitz im Stadtrat

(1) ¹Der Erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat (Art. 36 GO). ²Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). ³In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) ¹Hält der Erste Bürgermeister Entscheidungen des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Stadtrat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 11

Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines

(1) ¹Der Erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). ²Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Stadt übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). ³Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) ¹Der Erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Stadtrat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) ¹Der Erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Stadtbediensteten und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Stadtbeamtinnen und Stadtbeamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). ²Art. 88 Abs. 3 Satz 3 GO bleibt unberührt.

(4) ¹Der Erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise verpflichtet er Stadtratsmitglieder und Stadtbedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 12

Einzelne Aufgaben des Ersten Bürgermeisters

(1) Der Erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. die ihm vom Stadtrat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),

7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf eine Arbeitnehmerin oder einen Arbeitnehmer im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,
8. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
9. die Aufgaben als Vorsitzender des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
10. die Vertretung der Stadt in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO),

(2) Zu den Aufgaben des Ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten der Stadtbediensteten:
 - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften sowie etwaiger Grundsatzbeschlüsse des Stadtrats,
 - b) Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten,
 - c) die Entscheidung über Altersteilzeit bei Beamtinnen und Beamten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.
2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt:
 - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
 - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Stadtrats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
 - im Übrigen bis zu einem Betrag von 100.000 € im Einzelfall,
 - b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass	10.000 €
- Niederschlagung	50.000 €
- Stundung	50.000 €
- Aussetzung der Vollziehung	50.000 €
 - c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 25.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 25.000 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
 - d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Stadt, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 100.000 €,
 - e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften außerhalb der Bewirtschaftungsbefugnis nach Buchst. a (entweder bereits ohne Nachtrag oder erstmalig aufgrund Summierung mit Nachträgen), die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 25.000 € erhöhen.
3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:
 - a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an eine

Prozessbevollmächtigte oder einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Stadt bzw., falls diese nicht bestimmbar ist, der Streitwert voraussichtlich 200.000 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,

- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Stadtrat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 8), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich,
- c) die Festsetzung von Öffnungszeiten, Benutzungs- und Gebührenordnungen für die öffentlichen Einrichtungen der Stadt soweit diese auf den Ersten Bürgermeister übertragen worden sind,
- d) Entscheidungen in Mobilfunkangelegenheiten.

4. in Bauangelegenheiten:

- a) die Abgabe der Erklärung der Stadt nach Art. 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 2 Satz 6 BayBO,
- b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
- c) in Industriegebieten die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach Art. 65 Abs. 1 Satz 4 BayBO, § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 5 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind,
- d) im Innenbereich und in überplanten Gebieten mit Ausnahme der Industriebereiche die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach Art. 65 Abs. 1 Satz 4 BayBO, § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäudes sind, mit einer Höhe bis 10 m,
- e) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,
- f) die Ausübung von Vorkaufsrechten,
- g) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts.

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 7 und Absatz 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem Ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 13

Vertretung der Stadt nach außen

(1) Die Befugnis des Ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Stadt nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der Erste Bürgermeister nicht gemäß § 12 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) Der Erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen.

§ 14

Abhalten von Bürgerversammlungen

(1) ¹Der Erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). ²Den Vorsitz in der Versammlung führt der Erste Bürgermeister oder eine von ihm bestellte Vertretung.

(2) Auf Antrag von Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der Erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Stadt stattzufinden hat.

§ 15

Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des Ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 16

Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, weitere Stellvertretung, Aufgaben

(1) Der Erste Bürgermeister wird im Fall der Verhinderung von dem zweiten Bürgermeister und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, von dem dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung der Bürgermeister bestimmt sich die Reihenfolge der weiteren Stellvertretungen nach dem Lebensalter der weiteren Stadtratsmitglieder, beginnend bei dem ältesten Stadtratsmitglied.

(3) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Ersten Bürgermeisters aus.

(4) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. ²Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

3. Die Referentinnen und Referenten

§ 17

Bestimmung und Verteilung der Referate

(1) Der Erste Bürgermeister kann im Rahmen der Geschäftsverteilung einzelne seiner Befugnisse nach Anhörung des zweiten Bürgermeisters und dritten Bürgermeisters einem Stadtratsmitglied übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO).

(2) Über die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder beschließt der Stadtrat (Art. 46 Abs. 1 GO).

(3) Die Befugnisse nach Art. 38 Abs. 1 und 39 Abs. 2 GO erhalten die vom Stadtrat bestellten Referentinnen und Referenten jedoch erst mit der Erteilung der Zustimmung durch den Ersten Bürgermeister.

(4) Die Art, Aufgaben und Verteilung der Referate ergeben sich aus Anlage 4 zur Geschäftsordnung.

§ 18

Aufgaben der Referentinnen und Referenten

(1) Die Referentinnen und Referenten haben ihr Referat in einer dem Gemeinwohl entsprechenden Weise wahrzunehmen, sich daher persönlich über die ihrer Aufsicht unterstellten Anstalten, Einrichtungen und dergleichen dauernd zu unterrichten und erforderlichenfalls entsprechende Anträge einzubringen.

(2) Soweit Anträge die finanzielle Seite der Stadt berühren, finden die Vorschriften über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen entsprechende Anwendung.

(3) Im Rahmen des Haushaltsplanes ist der Referent zuständig für die Bewilligung der laufenden Mittel, ferner für einmalige Anschaffungen und für Instandsetzungen mit einem Aufwand bis zu 5.000 € im Einzelfall.

(4) Die Referentin bzw. der Referent ist ferner zuständig im Rahmen des Haushaltsplanes für die Veräußerung beweglichen Vermögens ihres bzw. seines Aufgabenbereiches bis zu einem Wert von 2.500 Euro, soweit die Erfüllung städtischer Aufgaben es erfordert oder zulässt.

(5) In allen wichtigen Fällen oder Zweifelsfällen haben sich die Referentinnen und Referenten mit dem Ersten Bürgermeister ins Benehmen zu setzen bzw. dem Stadtrat Bericht zu erstatten.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 19

Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) ¹Stadtrat und Erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) ¹Eingaben und Beschwerden der Gemeindegewohnerinnen und Gemeindegewohner an den Stadtrat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. ²Eingaben, die in den

Zuständigkeitsbereich des Ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Stadtrat.

§ 20

Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) ¹Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) ¹Wird der Stadtrat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 20a

Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung

(1) ¹Stadtratsmitglieder, welche aufgrund einer pandemischen Lage an einer Teilnahme im Sitzungssaal gehindert sind, können an Sitzungen des Stadtrats mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen (Art. 47a GO). ²Insoweit ist die Teilnahme an Wahlen sowie an Sitzungen mit Beratungsgegenständen nach Art. 56a Abs. 1 oder Abs. 2 GO ausgeschlossen (Art. 47a Abs. 1 Satz 6 und Abs. 2 GO). ³Voraussetzung für die virtuelle Teilnahme an den Sitzungen ist die Unterzeichnung der Belehrung über die Teilnahme an Hybridsitzungen.

(2) Stadtratsmitglieder, die mittels Ton-Bild-Übertragung an der Sitzung teilnehmen wollen, müssen dies dem Ersten Bürgermeister nach Zugang der Ladung spätestens bis 14 Uhr des Vortages der jeweiligen Sitzung schriftlich oder elektronisch mitteilen.

(3) Wird das Gremium wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, findet die Sitzung ohne Ausnahme als Präsenzsitzung statt.

(4) ¹Bei einem Ausschluss im Sinne des § 29 Abs. 9 Satz 1 und 2 der Geschäftsordnung, wird die Ton-Bild-Übertragung zu dem ausgeschlossenen Mitglied abgeschaltet. ²Dies gilt ebenso bei einem Ausschluss eines Stadtratsmitglieds wegen persönlicher Beteiligung i. S. d. Art. 49 Abs. 1 GO.

(5) ¹Der Verantwortungsbereich der Stadt beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung. ²Ist entweder mindestens ein Stadtratsmitglied zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Stadtratsmitglieds nicht im Verantwortungsbereich der Stadt liegt (Art. 47a Abs. 4 Satz 5 GO).

(6) Eine Bildunterbrechung durch zugeschaltete Stadtratsmitglieder ist auch bei vorübergehendem Verlassen des Platzes untersagt (Art. 47a Abs. 3 Satz 1 GO).

(7) Bei den zugeschalteten Stadtratsmitgliedern erfolgt die Abstimmung mündlich nach namentlichem Aufruf durch den Vorsitzenden.

(8) Bei Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung zu einer nichtöffentlichen Sitzung haben die zugeschalteten Stadtratsmitglieder dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen wird (Art. 47a Abs. 5 GO).

§ 21

Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrats sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ³Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Stadtrats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ⁴Ton- und Bildaufnahmen von Stadtbediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmenden sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

(3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 22

Nichtöffentliche Sitzungen

(1) ¹In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

²Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Stadtrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 23

Einberufung

(1) ¹Der Erste Bürgermeister beruft die Stadtratssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Stadratsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO). ²Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 2 GO beruft er die Stadtratssitzung so rechtzeitig ein, dass die

Sitzung spätestens vier Wochen nach Beginn der Wahlzeit (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 GO) oder spätestens am 14. Tag nach Eingang des Verlangens stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO).

(2) ¹Die Sitzungen des Stadtrates finden in der Regel im Helmbrechtsaal des Stadtsaalgebäudes, die Sitzungen aller Ausschüsse im Kleinen Sitzungssaal des Rathauses statt. ²Die Stadtratssitzungen beginnen i. d. R. um 14.00 Uhr. ³In der Einladung kann im Einzelfall etwas Anderes bestimmt werden.

§ 24

Tagesordnung

(1) ¹Der Erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge von Stadratsmitgliedern setzt der Erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ³Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Stadtratssitzung zu setzen. ⁴Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Stadratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ²Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Stadratsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. ³Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Stadtratssitzungen.

(3) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). ²Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 25

Form und Frist für die Einladung

(1) ¹Die Stadratsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. ²Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. ³Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

(2) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden. ³Hat das Stadratsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.

(4) ¹Die Ladung muss so rechtzeitig zugestellt werden, dass die Stadratsmitglieder mindestens drei Tage vor der Sitzung in ihrem Besitz sind. ²Die Ladungen zu den Ausschuss-Sitzungen mit Tagesordnung sind allen Stadratsmitgliedern zuzuleiten.

§ 26

Anträge

(1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind in verschlüsselter Form zu übermitteln. ³Anträge müssen spätestens am 10. Tag vor der Sitzung beim Ersten Bürgermeister eingereicht werden. ⁴Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Stadtrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u. Ä., Anträge auf Festsetzung eines Ordnungsgelds nach Art. 53 Abs. 3 GO oder einfache Sachanträge, z. B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 27

Eröffnung der Sitzung

(1) ¹Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Stadtratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. ³Ferner lässt er über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen.

(2) ¹Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Stadtratsmitglieder auf. ²Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Stadtrat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

§ 28

Eintritt in die Tagesordnung

(1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 22), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Stadtrat anders entscheidet.

(3) ¹Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.

(5) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 29

Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.

(2) ¹Mitglieder des Stadtrats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) ¹Sitzungsteilnehmende dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von dem Vorsitzenden erteilt wird. ²Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. ⁵Zuhörenden kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) ¹Rednerinnen und Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Stadtrat. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung von dem Vorsitzenden geschlossen.

(7) ¹Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann der Vorsitzende ihr das Wort entziehen.

(8) Gegen Mitglieder des Stadtrats, die die Ordnung erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrats ein Ordnungsgeld bis zu 500 €, im Wiederholungsfall bis zu 1.000 €, festsetzen. Ein Wiederholungsfall im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde (Art. 53 Abs. 3 GO).

(9) ¹Mitglieder des Stadtrats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, sodass der Sitzungsfortgang unmöglich gemacht oder jedenfalls wesentlich erschwert wird, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrats von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(10) ¹Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 30

Abstimmung

(1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 20 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.

(3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.

(5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Stadtrats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. ³Kein Mitglied des Stadtrats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 31

Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Stadtrats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des oder der Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ³Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁴Haben im Ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. ⁵Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. ⁶Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 32

Anfragen

¹Die Stadtratsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Stadtrats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen die oder der Vorsitzende oder anwesende Stadtbedienstete solche Anfragen sofort beantworten. ³Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 33

Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 34

Form und Inhalt

(1) ¹Über die Sitzungen des Stadtrats werden Niederschriften gefertigt. ²Die Niederschrift muss ersehen lassen: Tag und Ort der Sitzung, Öffentlichkeit und Nichtöffentlichkeit der Sitzung, die Namen der anwesenden Stadtratsmitglieder und die der Abwesenden unter Angabe des Abwesenheitsgrundes, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis; wesentliche Gesichtspunkte der Sachdiskussion sind im Protokoll wiederzugeben.

(2) ¹Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. ²Niederschriften sind jahrgangswise zu binden.

(3) ¹Ist ein Mitglied des Stadtrats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und vom Stadtrat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 34a

Elektronische Aufzeichnung zur Unterstützung der Protokollführung

(1) ¹Zur Unterstützung der Erstellung der Niederschrift können die Sitzungen des Stadtrats mittels Audioaufzeichnung dokumentiert werden. ²Die Aufzeichnung dient ausschließlich dem Zweck der automatisierten Erstellung eines Protokollentwurfs durch eine KI-gestützte Protokollierungssoftware.

(2) ¹Vor Beginn der Aufzeichnung sind die anwesenden Stadratsmitglieder, Stadtbedienstete und sonstige Sitzungsteilnehmer über die Aufzeichnung zu informieren. ²Zuhörer in öffentlichen Sitzungen werden durch einen Aushang sowie zu Beginn der Sitzung mündlich auf die Aufzeichnung hingewiesen.

(3) ¹Die Aufzeichnungen und daraus erstellten Transkripte werden ausschließlich zur Erstellung der Niederschrift gemäß Art. 54 GO verwendet. ²Die Aufbewahrung der Aufzeichnungen und Transkripte ist auf den Zeitraum bis zur Feststellung der Niederschrift durch den Stadtrat beschränkt. ³Danach sind sie datenschutzkonform zu löschen.

(4) ¹Die Verantwortung für die Niederschrift verbleibt bei dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer. ²Der durch die KI-Software erstellte Protokollentwurf ist vor der Freigabe durch die verantwortlichen Personen auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und bei Bedarf zu korrigieren.

(5) ¹Die Verarbeitung der Aufzeichnungen erfolgt unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen der DSGVO und des Bayerischen Datenschutzgesetzes. ²Mit dem Anbieter der KI-Protokollierungssoftware wird eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO abgeschlossen.

(6) ¹Die Aufzeichnungen und Transkripte dürfen nicht veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden. ²Eine Nutzung für andere Zwecke als die Protokollerstellung ist unzulässig.

§ 35

Einsichtnahme und Abschrifterteilung

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger Einsicht nehmen und sich gegen Kostenerstattung Kopien für den Eigengebrauch erteilen lassen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Stadtgebiet (Art. 54 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 GO).

(2) ¹Stadratsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Kopien der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen für den Eigengebrauch erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) ¹Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Stadtratsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. ²Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Stadtratsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 36

Anwendbare Bestimmungen

(1) ¹Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 19 bis 35 sinngemäß. ²Stadtratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.

(2) ¹Mitglieder des Stadtrats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörende anwesend sein. ²Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadtratsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss ihm Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. ³Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 37

Art der Bekanntmachung

(1) ¹Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Stadt zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag an den Amtstafeln bekanntgegeben wird. ²Der Anschlag wird an den Amtstafeln erst angebracht, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist. ³Er wird an allen Amtstafeln angebracht und frühestens nach 14 Tagen wieder abgenommen. ⁴Der hiermit betraute Stadtbedienstete nimmt eine Niederschrift auf, aus der sich ergibt, wann er den Anschlag angebracht und wann er ihn wieder abgenommen hat. ⁵Die Niederschrift wird zu den Akten genommen.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf durch Anschlag an *allen Amtstafeln* hingewiesen.

(3) Die Stadt unterhält folgende Amtstafeln:

1. am Rathaus, Burghausen, Stadtplatz 112,
2. an der Verbindungsmauer am Wohnhaus Robert-Koch-Straße 11,
3. am Wohnhaus Anton-Riemerschmid-Straße 27/29/31,
4. bei der Bushaltestelle im Stadtteil Raitenhaslach - Ortsteil Scheuerhof.

VII. Besetzung der Aufsichtsräte der Burghauser Touristik GmbH (BTG), der Wirtschaftsförderung Burghausen GmbH, der Burghauser Wohnbau GmbH (BuWoG), der Campus Burghausen GmbH, der Energieversorgung Burghausen GmbH (EBG) und Besetzung des Verwaltungsrates des Kommunalunternehmens „Medizinische Versorgung Burghausen“

§ 38

Die Besetzung der Aufsichtsräte und des Verwaltungsrates

(1) Aufsichtsrat der BTG

¹Die Sitze der 3 Stadtratsmitglieder im Aufsichtsrat der BTG sind entsprechend den Vorschlägen der jeweiligen Fraktionen mit jeweils 1 Vertreter der 3 stärksten Stadtratsfraktionen zu besetzen. ²Gegebenenfalls – bei weniger als 3 Stadtratsfraktionen – erfolgt die Verteilung der 3 Aufsichtsratssitze für Stadtratsmitglieder unter Berücksichtigung der Sitzverteilung im Stadtrat. ³Scheidet ein Mitglied aus dem Stadtrat aus, so verliert dieses Mitglied seinen Sitz im Aufsichtsrat. ⁴In den Fällen des Ausscheidens einzelner Aufsichtsratsmitglieder oder im Falle des Widerrufs der Bestellung einzelner oder sämtlicher Aufsichtsratsmitglieder findet jeweils eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit statt. ⁵Der Fraktion, welcher das ausscheidende Aufsichtsratsmitglied angehört bzw. angehört hat, steht auch für die von der Gesellschafterversammlung vorzunehmende Ersatzwahl ein Vorschlagsrecht zu.

(2) Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderung Burghausen GmbH

¹Der Stadtrat entscheidet über die Entsendung der neben dem Ersten Bürgermeister im Aufsichtsrat vertretenen Aufsichtsratsmitglieder aus dem Stadtrat. ²Endet die Amtszeit eines Aufsichtsratsmitgliedes aus dem Stadtrat, so endet seine Amtszeit mit dem Ausscheiden aus dem Stadtrat. ³In den Fällen eines Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitgliedes aus dem Stadtrat oder im Falle des Widerrufs der Bestellung einzelner oder sämtlicher Aufsichtsratsmitglieder aus dem Stadtrat, wird vom Stadtrat jeweils eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger entsandt.

(3) Aufsichtsrat der BuWoG

¹Der Stadtrat entscheidet über die Entsendung der neben dem Ersten Bürgermeister im Aufsichtsrat vertretenden Aufsichtsratsmitglieder aus dem Stadtrat. ²Endet die Amtszeit eines Aufsichtsratsmitgliedes aus dem Stadtrat, so endet seine Amtszeit mit dem Ausscheiden aus dem Stadtrat. ³In den Fällen eines Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitgliedes aus dem Stadtrat oder im Falle des Widerrufs der Bestellung einzelner oder sämtlicher Aufsichtsratsmitglieder aus dem Stadtrat, wird vom Stadtrat jeweils eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger entsandt.

(4) Aufsichtsrat der Campus Burghausen GmbH

¹Der Stadtrat entscheidet über die Wahlvorschläge an die Gesellschafterversammlung für die Mitglieder des Aufsichtsrates aus dem Stadtrat Burghausen. ²Scheidet ein Mitglied aus dem Stadtrat aus, so verliert dieses Mitglied seinen Sitz im Aufsichtsrat. ³In den Fällen des Ausscheidens einzelner Aufsichtsratsmitglieder oder im Falle des Widerrufs der Bestellung einzelner oder sämtlicher Aufsichtsratsmitglieder findet jeweils eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit statt.

(5) Aufsichtsrat der Energieversorgung Burghausen GmbH

¹Der Stadtrat entscheidet über die Entsendung der neben dem Ersten Bürgermeister im Aufsichtsrat vertretenen städtischen Aufsichtsratsmitglieder. ²Gehört ein von der Stadt entsandtes Aufsichtsratsmitglied dem Stadtrat an, so endet seine Amtszeit mit dem Ausscheiden aus dem Stadtrat. ³In den Fällen des Ausscheidens einzelner Aufsichtsratsmitglieder oder im Fall des Widerrufs der Bestellung einzelner oder sämtlicher Aufsichtsratsmitglieder wird vom Stadtrat jeweils ein Nachfolger entsandt.

(6) Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens „Medizinische Versorgung Burghausen“

¹Der Stadtrat bestellt für die Dauer der Wahlzeit des Stadtrats die neben dem Ersten Bürgermeister im Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens „Medizinische Versorgung Burghausen“ vertretenen vier weiteren Mitglieder aus seiner Mitte. ²Die Amtszeit der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats endet mit Ende der Wahlzeit des Stadtrats oder dem vorzeitigen Ausscheiden des jeweiligen weiteren Mitglieds aus dem Stadtrat. ³In den Fällen eines Ausscheidens eines Verwaltungsratsmitgliedes aus dem Stadtrat oder im Falle des Widerrufs der Bestellung einzelner oder sämtlicher Verwaltungsratsmitglieder aus dem Stadtrat, wird vom Stadtrat jeweils eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger entsandt.

C. Schlussbestimmungen

§ 39

Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrats geändert werden.

§ 40

Verteilung der Geschäftsordnung

¹Jedem Mitglied des Stadtrats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. ²Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Stadt auf.

§ 41

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für die Dauer der Wahlperiode 2026 - 2032.

Burghausen, 06.05.2026

STADT BURGHAUSEN

gez. Florian Schneider

FLORIAN SCHNEIDER
ERSTER BÜRGERMEISTER

Anlage 1 Seite 1 zur Geschäftsordnung

ZUSAMMENSETZUNG DES STADTRATES BURGHAUSEN FÜR DIE
AMTSPERIODE 2026/2032

Der Erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit - berufsmäßiger Bürgermeister. Der zweite und der dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte. Die Stadträte sind ehrenamtlich tätig.

Zu- und Vorname, Wohnort:

Wahlvorschlag:

a) Erster Bürgermeister

Schneider Florian
St. Johannser Straße 12

SPD

b) Zweiter Bürgermeister

Norbert Stranzinger
Spitalgasse 210

CSU

c) Dritter Bürgermeister

Stefan Angstl
Dr.-Nitzsche-Weg 15

GRÜNE

d) Die Reihenfolge der weiteren hier nicht namentlich aufgeführten Stellvertreter richtet sich nach deren Lebensalter.

Anlage 1 Seite 2 zur Geschäftsordnunge) Stadtratsmitglieder

in der Reihenfolge der Wahlvorschläge und der erhaltenen Stimmen

1.	Stranzinger Norbert, Technischer Betriebswirt i.R.	CSU	5.154
2.	Kokott Frank, M.A., Steuerberater	CSU	3.155
3.	Brodtschelm Isabelle, B.Sc., Busunternehmerin	CSU	3.127
4.	Mitterer Johanna, Dipl.-Betriebswirtin (FH), Unternehmerin in der Gastronomie und Hotellerie	CSU	2.690
5.	Donner Heinz, Beamter	CSU	2.551
6.	Harrer Bernhard, Dipl.-Ing. (FH), Technischer Angestellter i.R.	CSU	2.406
7.	Schwembauer Thomas, Dipl.-Ing., M.A., Wissenschaftlicher Referent	AfD	2.804
8.	Stahlhofer Andreas, Maschinenbauingenieur	AfD	2.431
9.	Angstl Stefan, Lehrer	GRÜNE	6.423
10.	Strebel Gunter, Prozesstechniker	GRÜNE	2.425
11.	Aldozo Peter, Rentner	GRÜNE	2.196
12.	Ochs Claudia, Apothekerin	GRÜNE	1.445
13.	Stummvoll Magnus, Förderlehrer, Jugendbeauftragter	SPD	4.118
14.	Schachtl Johanna, Gesundheits- und Krankenpflegerin	SPD	3.357
15.	Kammhuber Franz, Dipl.-Ing. (FH), Rentner	SPD	2.754
16.	Resch Roland, Betriebsleiter	SPD	2.653
17.	Gassner Alex, Rechtsanwalt	SPD	2.593
18.	Waas Benedikt, Lehrer	SPD	2.293
19.	Niedermeier Stefan, Dipl.-Ing. (FH), Bauingenieur	UWB	3.927
20.	Braun Markus, Dr., Arzt,	UWB	2.502
21.	Wagenhofer Sebastian, Elektromeister	UWB	1.696
22.	Schultheiß Klaus, selbstständiger Handwerksmeister	BBJ	3.183
23.	Lindner Thomas, Ausbilder für Elektrotechnik	BBJ	1.447
24.	Becker Otto, Krankenpfleger	BBJ	1.410

Anlage 2 Seite 1 zur GeschäftsordnungLISTE DER ERSATZLEUTE FÜR DIE STADTRATSMITGLIEDERNACH DEM STADTWAHLERGEBNIS 2026

in der Reihenfolge der Wahlvorschläge und der erhaltenen Stimmen

a) Wahlvorschlag Nr. 1, Kennwort: Christlich-Soziale Union in Bayern e. V. (CSU)

1	Hart Heiko, Dr., Orthopäde	CSU	2.094
2	Geith Simon, Bankfachwirt	CSU	1.820
3	Kreil Richard, Maler- u. Lackierermeister	CSU	1.718
4	Noll Richard, Anlagenfahrer	CSU	1.545
5	Hecht Andrea, Justizangestellte	CSU	1.514
6	Moser Michael, B.A., Angestellter	CSU	1.372
7	Anderl Robert, Leitender Polizeidirektor a.D.	CSU	1.358
8	Bauer Roman, Rechtsanwalt	CSU	1.303
9	Weber Tim, Controller	CSU	1.278
10	Unterstaller Martin, Dipl.-Kfm. (Univ.), Unternehmer	CSU	1.246
11	Schmitzberger Jörg, Grafiker	CSU	1.084
12	Döring Annette, Kfm. Angestellte	CSU	1.003
13	Konschuh Kevin, B.A., Mobilitätsmanager	CSU	972
14	Hentrich Dirk, Dipl.-Sozialpäd. (FH), Geschäftsbereichsleiter	CSU	959
15	Stroka Ramona, Lehrerin	CSU	885
16	Hofbauer Manfred, Maschinenbautechniker	CSU	875
17	Stegherr Marc, Dr., Universitätsdozent	CSU	755
18	Meier Roland, Betriebsberater	CSU	753

Anlage 2 Seite 2 zur Geschäftsordnung**b) Wahlvorschlag Nr. 3, Kennwort: Alternative für Deutschland**

1	Hautz Fabian, B.Eng., Hardwareplaner	AfD	2.242
2	Keller Valeri, M.Sc., Projektingenieur	AfD	2.163
3	Fleischmann Ursula, Rentnerin	AfD	2.001
4	Hänsch Alexander, Betriebstechniker	AfD	1.996
5	Engelhardt Rüdiger, Rentner	AfD	1.984
6	Dolić Pere, Techniker	AfD	1.921

c) Wahlvorschlag Nr. 4, Kennwort: Bündnis 90/Die GRÜNEN

1.	Ayas Serdar, Sprechstundenhilfe	GRÜNE	1.435
2.	Kapsner Maria, Grundschullehrerin	GRÜNE	1.360
3.	Mayer Michaela, Digitalisierungs- und Wissensmanagerin	GRÜNE	1.349
4.	Relaño Écija Verónica, Dr., Wissenschaftlerin	GRÜNE	1.194
5.	Brenner Patrick, freiberuflicher Schauspieler	GRÜNE	1.141
6.	Voit Sofie, Dipl.-Journalistin, Dozentin	GRÜNE	1.102
7.	Reitemeier Jan, M.Sc., Analytischer Chemiker	GRÜNE	1.057
8.	Baumgartner Christian, Fahrradhändler	GRÜNE	1.028
9.	Jeschko Julia, Dr., Chemikerin	GRÜNE	1.027
10.	Rahm Heidemarie, Dipl.-Sozialpäd. (FH), Sozialpädagogin	GRÜNE	911
11.	Schierenberg Anna, Lehrerin i.R.	GRÜNE	910
12.	Nigg Axel, Dr., Arzt	GRÜNE	899
13.	Engl Andreas, Dipl.-Ing. (FH), Leitender Angestellter	GRÜNE	895
14.	Karl Simon, Dr., Data Scientist	GRÜNE	863
15.	Kraus Stephanie, B.Eng., Systemspezialistin	GRÜNE	828
16.	Engl Andrea, Lehrerin	GRÜNE	803
17.	Zahnweh Katharina, M.Sc., Softwareentwicklerin	GRÜNE	798
18.	Költerhoff Frank, Dipl.-Ing. (FH) der Landespflege, selbstständiger Dipl.-Ing	GRÜNE	754
19.	Kraus Florian, M.Sc., Softwareentwickler	GRÜNE	743
20.	van den Berg Gregor, M.Sc., Doktorand	GRÜNE	684

Anlage 2 Seite 3 zur Geschäftsordnung**d) Wahlvorschlag Nr. 5, Kennwort: Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)**

1.	Schneider Florian, Erster Bürgermeister	SPD	5.986
2.	Brohr Elisabeth, Dipl.KuWi, Praxismanagerin	SPD	2.248
3.	Goldbrunner Melanie, M.A., selbstständige Journalistin	SPD	1.599
4.	Mitterfellner-Höbel Lisi, Landschaftsgärtnerin	SPD	1.571
5.	Friebertshäuser Johanna, Mittelschullehrerin	SPD	1.545
6.	Dorsch Alexandra, Chemieingenieurin	SPD	1.530
7.	Zielonka Vincenc, Krankenpfleger	SPD	1.457
8.	Reineke-Reiprich Birgit, Rentnerin	SPD	1.428
9.	Huster Sebastian, Rechtsanwalt	SPD	1.410
10.	Stubenvoll Roland, Dipl.-Wirtschaftsing. (FH), leitender Angestellter	SPD	1.223
11.	Winterstetter Andrea, Dr., Corporate Sustainability Managerin	SPD	1.187
12.	Christa Vincent, M.Sc., Digital Marketing Manager	SPD	1.146
13.	Eschenfelder Dagmar, Rentnerin	SPD	1.047
14.	Steiner Dominik, Chemikant	SPD	1.046
15.	Kammhuber Heidi, Pensionistin	SPD	1.025
16.	Sedlmeier Heinz, Berufssoldat a.D	SPD	989
17.	Elsperger-Machek Sarah, Ärztin	SPD	987
18.	Reinhardt Christian, Angestellter	SPD	794

Anlage 2 Seite 4 zur Geschäftsordnunge) Wahlvorschlag Nr. 6, Kennwort: Unabhängige Wähler Burghausen e. V.

1.	Schacherbauer Peter, Rechtsanwalt	UWB	1.309
2.	Huber Christian, Gymnasiallehrer	UWB	1.303
3.	Heikenwälder Claus-Rüdiger, Dr., Diplom-Chemiker	UWB	988
4.	Pilzwegger Daniela, Krankenschwester	UWB	884
5.	Bonauer Gerhard, Chemischer Sachbearbeiter	UWB	717
6.	Huber Ursula, Floristmeisterin	UWB	704
7.	Löffler Claus, Berufssoldat a.D.	UWB	684
8.	Laib Nataliya, Diplom-Betriebswirtin	UWB	643
9.	Hempel Petra, Beamtin	UWB	612
10.	Hempel Thomas, Polizeibeamter	UWB	573
11.	Heikenwälder Sandra, Gästeführerin	UWB	565
12.	Lex Hubert, Dr., Arzt	UWB	549
13.	Koch Markus, selbstständiger PR-Berater	UWB	525
14.	Rippel Peter, Dipl.-Ing. (FH), Planungsingenieur	UWB	471
15.	Niedermeier Silke, Sozialversicherungskauffrau	UWB	465
16.	Meißner Andreas, Projektleiter	UWB	452
17.	Sixt Hermann, Rentner	UWB	447
18.	Althammer Reinhard, Dipl.-Ing. (FH), Rentner	UWB	442
19.	Moritz Klaus, Rentner	UWB	431
20.	Rautter Harald, VHS-Geschäftsführer i.R.	UWB	415

Anlage 2 Seite 5 zur Geschäftsordnungf) Wahlvorschlag Nr. 7, Kennwort: Kennwort Bürgerliste Burghausen Jetzt e. V.

1.	Müller Synthia, Grundschullehrerin	BBJ	1.247
2.	Krause Lukas, Feuerwehrmann	BBJ	1.174
3.	Mayer Johannes, Textileinzelhändler	BBJ	1.073
4.	Niedermeier Peter, Handwerksmeister Heizung und Sanitär	BBJ	1.043
5.	Müller Stefan, Physiotherapeut	BBJ	940
6.	Kagerer Christian, selbstständiger Malermeister	BBJ	875
7.	Maier Anton, Industriemeister Metall	BBJ	807
8.	Fuchs Manuel, selbstständiger Gastronom	BBJ	801
9.	Aigner Karl, Prof. Dr., Chirurg	BBJ	768
10.	Krause Michael, Krankenpfleger	BBJ	750
11.	Mirwald Sonja, Bürokauffrau	BBJ	713
12.	Schwanner Rainer, selbstständiger Innenausbauer	BBJ	651
13.	Metlitzky Frank, Friseurmeister	BBJ	648
14.	Eicher Thomas, Landwirt	BBJ	591
15.	Thallinger Siegfried, Elektromeister	BBJ	567
16.	Schultheiß Edith, Abteilungsleiterin	BBJ	547
17.	Albrecht Niklas, Assistent der Geschäftsführung	BBJ	512
18.	Losowik Anton, Chemikant	BBJ	491
19.	Szehr Dieter, Rentner	BBJ	485
20.	Meister Nancy, selbstständige Mediengestalterin	BBJ	457
21.	Mršić Zoran, selbstständiger Trockenbauer	BBJ	354

Anlage 3 Seite 1 zur Geschäftsordnung

VORBERATENDE UND BESCHLIESSENDE AUSSCHÜSSE

gemäß Art. 32, 33, 88 und 103 GO, § 2 der am 06. Mai 2026 beschlossenen Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Stadtverfassungsrechts und §§ 7, 8 und 9 der Geschäftsordnung

Der Stadtrat hat nach der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts folgende Ausschüsse gebildet:

- I. HAUPTAUSSCHUSS
- II. BAUAUSSCHUSS
- III. WERKAUSSCHUSS DER STADTWERKE
- IV. RECHNUNGSPRÜFUNGSAUSSCHUSS
- V. FERIENAUSSCHUSS

Der Hauptausschuss, der Bauausschuss und der Werkausschuss sind jeweils vorberatend und beschließend tätig. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist nur vorberatend und der Ferienausschuss ist nur beschließend tätig. Die Aufgaben der einzelnen Ausschüsse ergeben sich aus der nachfolgenden Zusammenstellung (Art. 32 GO).

Der Haupt-, Bau- und der Werkausschuss bestehen jeweils aus 9 Mitgliedern und zwar dem Ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und 8 Stadtratsmitgliedern, von denen 2 Mitglieder der SPD-Stadtrats-Fraktion, 2 Mitglieder der CSU-Stadtrats-Fraktion, 1 Mitglied der AfD-Stadtrats-Fraktion, 1 Mitglied der GRÜNEN-Stadtrats-Fraktion, 1 Mitglied der UWB-Stadtrats-Fraktion und 1 Mitglied der BBJ-Stadtrats-Fraktion angehören.

Der Ferienausschuss besteht aus 7 Mitgliedern und zwar dem Ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und 6 Stadtratsmitgliedern, von denen 2 Mitglieder der SPD-Stadtrats-Fraktion, 1 Mitglied der CSU-Stadtrats-Fraktion, 1 Mitglied der GRÜNEN-Stadtrats-Fraktion, 1 Mitglied der UWB-Stadtrats-Fraktion und 1 Mitglied der BBJ-Stadtrats-Fraktion angehören.

Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht ebenfalls aus 7 Mitgliedern, von denen 2 Mitglieder der SPD-Stadtrats-Fraktion, 2 Mitglieder der CSU-Stadtrats-Fraktion, 1 Mitglied der UWB-Stadtrats-Fraktion, 1 Mitglied der GRÜNE-Stadtrats-Fraktion und 1 Mitglied der BBJ-Stadtratsfraktion angehören. Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses und sein Stellvertreter werden vom Stadtrat aus den Ausschussmitgliedern bestimmt.

Anlage 3 Seite 2 zur GeschäftsordnungZUSAMMENSETZUNG UND AUFGABEN DER AUSSCHÜSSE**I. HAUPTAUSSCHUSS**

a) Mitglieder	b) Stellvertreterreihenfolge	StR-Fraktion
Florian Schneider Erster Bürgermeister (SPD)	Zweiter Bürgermeister Norbert Stranzinger Dritter Bürgermeister Stefan Angstl	CSU GRÜNE
<u>STADTRÄTE</u>		
Franz Kammhuber Alex Gassner	1. Johanna Schachtl 2. Benedikt Waas 3. Roland Resch	SPD SPD SPD
Frank Kokott Bernhard Harrer	1. Norbert Stranzinger 2. Isabelle Brodschelm 3. Heinz Donner	CSU CSU CSU
Gunter Strebel	1. Peter Aldoza 2. Stefan Angstl	GRÜNE GRÜNE
Klaus Schultheiß	1. Thomas Lindner 2. Otto Becker	BBJ BBJ
Stefan Niedermeier	1. Markus Braun 2. Sebastian Wagenhofer	UWB UWB
Andreas Stahlhofer	Thomas Schwembauer	AfD

c) Berichterstatter

je nach Bedarf

Übertragene AufgabenVorberatend:

1. Angelegenheiten gemäß § 2 Ziff. 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 15, 16, 17, 18, 21, 22, 23, 25, 27 der Geschäftsordnung, soweit eine Vorberatung überhaupt in Betracht kommt.
2. Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde, soweit sie keinem anderen Ausschuss übertragen sind
3. Personalangelegenheiten von wichtiger und grundsätzlicher Bedeutung

Anlage 3 Seite 3 zur Geschäftsordnung

Beschließend:

4. Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt, soweit sie keinem anderen Ausschuss übertragen sind:
 - die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln ab einem Betrag von 100.000,01 € bis zu einem Betrag von 200.000 € im Einzelfall,
 - der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen, soweit nicht der Erster Bürgermeister nach § 13 Abs. 2 Ziff. 2 b zuständig ist,
 - die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben sowie außerplanmäßige Ausgaben ab einem Betrag von 25.000,01 € bis 100.000 € im Einzelfall,soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
 - Entscheidungen jeder Art mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt, bis zu einem Betrag von 100.000,01 € oder – falls dieser nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 200.000 €,
 - Grundsätze für Geldanlagen, für Kreditaufnahmen und für den An- und Verkauf von Wertpapieren,
 - Parkraumbewirtschaftung
 - ÖPNV
 - Kindergarten- und Kinderhortangelegenheiten
 - Sozialangelegenheiten.
5. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe A 9 mit Ausnahme der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister; die Befugnisse nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO werden insoweit hiermit vom Stadtrat übertragen (Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO); Abs. 3 Nr. 3 bleibt unberührt,
6. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestaltung und Entlassung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9a des TVöD; die Befugnisse nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO werden insoweit hiermit vom Stadtrat übertragen (Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO),
7. personenbezogene Entscheidungen, zu denen die Stadt in sonstiger Weise berufen ist, z.B. die Bestätigung der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten, die Benennung und Abberufung der oder des behördlichen Datenschutzbeauftragten usw.,

soweit nicht der Erste Bürgermeister dafür zuständig ist.

Anlage 3 Seite 4 zur GeschäftsordnungII. BAUAUSSCHUSS

a) Mitglieder	b) Stellvertreterreihenfolge	StR-Fraktion
Florian Schneider, Erster Bürgermeister (SPD)	Zweiter Bürgermeister Norbert Stranzinger	CSU
	Dritter Bürgermeister Stefan Angstl	GRÜNE

STADTRÄTE

Roland Resch Benedikt Waas	1. Alex Gassner 2. Franz Kammhuber 3. Magnus Stummvoll	SPD SPD SPD
Norbert Stranzinger Heinz Donner	1. Bernhard Harrer 2. Johanna Mitterer 3. Frank Kokott	CSU CSU CSU
Stefan Angstl	1. Peter Aldoza 2. Claudia Ochs	GRÜNE GRÜNE
Thomas Lindner	1. Klaus Schultheiß 2. Otto Becker	BBJ BBJ
Stefan Niedermeier	1. Sebastian Wagenhofer 2. Markus Braun	UWB UWB
Andreas Stahlhofer	Thomas Schwembauer	AfD

c) Berichterstatter

je nach Bedarf

Übertragene AufgabenVorberatend:

1. Vom Fachbereich Bauen und Stadtentwicklung verwaltete Angelegenheiten gemäß § 2 Ziff. 19, 20 und 24.
2. Erlass von Ortsrecht mit Ermächtigungsgrundlage in der Bayerischen Bauordnung
3. Verkehrsplanung
4. Planungen für städtische Bauvorhaben
5. Alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Stadterneuerung,
6. Alle Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes von grundsätzlicher Bedeutung, sonstige wichtige Angelegenheiten des Fachbereichs Bauen und

Anlage 3 Seite 5 zur Geschäftsordnung

Stadtentwicklung, soweit zur Erledigung nicht der Bauausschuss beschließend oder gemäß § 12 der Erste Bürgermeister zuständig ist.

Beschließend:

1. im Innenbereich und in überplanten Gebieten mit Ausnahme der Industriebereiche die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach Art. 65 Abs. 1 Satz 4 BayBO, § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe über 10 m,
2. Zustimmung nach § 36a BauGB für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 5,
3. im Außenbereich die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach Art. 65 Abs. 1 Satz 4 BayBO, § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO sowie die Zustimmung nach § 36a BauGB für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 5 sowie alle baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind,
4. Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben der Stadt und sonstige Aufträge des Fachbereichs Bauen und Stadtentwicklung ab einem Betrag von 100.000,01 € bis zu 200.000 €,
5. Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie in der Bauleitplanung anderer Gemeinden,
6. Umlegungsverfahren, Grenzregelungsverfahren,
7. Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfungen,

soweit nicht der Erste Bürgermeister dafür zuständig ist.

Anlage 3 Seite 6 zur Geschäftsordnung**III. WERKAUSSCHUSS FÜR DIE STADTWERKE**

a) Mitglieder	b) Stellvertreterreihenfolge	StR-Fraktion
Florian Schneider, Erster Bürgermeister (SPD)	Zweiter Bürgermeister Norbert Stranzinger	CSU
	Dritter Bürgermeister Stefan Angstl	GRÜNE

STADTRÄTE

Magnus Stummvoll Johanna Schachtl	1. Franz Kammhuber 2. Roland Resch 3. Alex Gassner	SPD SPD
Norbert Stranzinger Johanna Mitterer	1. Heinz Donner 2. Bernhard Harrer 3. Isabelle Brodschelm	CSU CSU CSU
Gunter Strebel	1. Peter Aldoza 2. Stefan Angstl	GRÜNE GRÜNE
Otto Becker	1. Klaus Schultheiß 2. Thomas Lindner	BBJ BBJ
Sebastian Wagenhofer	1. Stefan Niedermeier 2. Markus Braun	UWB UWB
Thomas Schwembauer	Andreas Stahlhofer	AfD

c) Berichterstatter

Werkleiter, sowie nach Bedarf

d) Protokollführer

Mitarbeiter der Stadt / Stadtwerke

Übertragene Aufgaben

Vorberatend:

1. Angelegenheiten gemäß § 2 Ziff. 7, 8, 12, 14, 17 und 18 der Geschäftsordnung, soweit es sich um Angelegenheiten der Stadtwerke handelt,
2. alle übrigen wichtigen Angelegenheiten, soweit sie die Stadtwerke betreffen und soweit für ihre Erledigung nicht der Werkausschuss beschließend oder gemäß § 12 der Geschäftsordnung der Erste Bürgermeister oder gemäß der Betriebssatzung die Werkleitung zuständig ist.

Anlage 3 Seite 7 zur Geschäftsordnung

Beschließend:

1. Erlass-, Niederschlagungs- und Stundungsanträge für Beiträge und Gebühren der Stadtwerke, soweit nicht gemäß § 12 der Geschäftsordnung der Erste Bürgermeister zuständig ist,
2. Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln ab einem Betrag von 100.000,01 € bis zu einem Betrag von 200.000 € im Einzelfall,
3. Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben von 25.000,01 € bis zum 100.000 € im Einzelfall, die zum Wirtschaftsplan gehören, und ihre Deckung,
4. Vergabe von Bauarbeiten und sonstigen Aufträgen für die Stadtwerke im Rahmen des Wirtschaftsplanes über 100.000 € (inklusive Umsatzsteuer), soweit die zu vergebende Lieferung und Leistung 200.000 € (inklusive Umsatzsteuer) nicht überschreitet,

Anlage 3 Seite 8 zur Geschäftsordnung**IV. RECHNUNGSPRÜFUNGS-AUSSCHUSS**

a) Mitglieder	b) Stellvertreterreihenfolge	StR-Fraktion
Johanna Schachtl	1. Magnus Stummvoll	SPD
Roland Resch (stellvertr. Vorsitzender)	2. Franz Kammhuber	SPD
	3. Alex Gassner	SPD
Bernhard Harrer (Vorsitzender)	1. Heinz Donner	CSU
Isabelle Brodschelm	2. Frank Kokott	CSU
	3. Johanna Mitterer	CSU
Peter Aldoza	1. Gunter Strebel	GRÜNE
	2. Stefan Angstl	GRÜNE
Klaus Schultheiß	1. Thomas Lindner	BBJ
	2. Otto Becker	BBJ
Sebastian Wagenhofer	1. Stefan Niedermeier	UWB
	2. Markus Braun	UWB

c) Berichterstatter und Protokollführer

Abteilungsleiter Finanzverwaltung sowie nach Bedarf; für Jahresabschluss Stadtwerke
Werkleiter sowie nach Bedarf

Übertragene Aufgaben**Vorberatend:**

1. Örtliche Prüfung der Jahresrechnung der Stadthauptkasse, des Jahresabschlusses sowie des konsolidierten Jahresabschlusses der Stadt sowie des Jahresabschlusses der Stadtwerke (Art. 103, 106 GO),
2. Angelegenheiten, die die Feststellung der Jahresrechnung und die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 Abs. 3 GO) betreffen, einschließlich der überörtlichen Prüfungsberichte,
3. Prüfung der Betätigung der Stadt bei Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Stadt beteiligt ist und bei Kommunalunternehmen (Art. 106 Abs. 4 GO).

Anlage 3 Seite 9 zur Geschäftsordnung**V. FERIENAUSSCHUSS**

a) Mitglieder	b) Stellvertreterreihenfolge	StR-Fraktion
Florian Schneider, Erster Bürgermeister	Zweiter Bürgermeister Norbert Stranzinger	CSU
	Dritter Bürgermeister Stefan Angstl	GRÜNE
<u>STADTRÄTE</u>		
Magnus Stummvoll Franz Kammhuber	1. Roland Resch 2. Alex Gassner	SPD SPD
Frank Kokott	1. Norbert Stranzinger 2. Bernhard Harrer 3. Isabelle Brodschelm	CSU CSU CSU
Claudia Ochs	1. Gunter Strebel 2. Stefan Angstl	GRÜNE GRÜNE
Thomas Lindner	1. Klaus Schultheiß 2. Otto Becker	BBJ BBJ
Sebastian Wagenhofer	Markus Braun	UWB

c) Berichterstatter

je nach Bedarf

Übertragene Aufgaben**Beschließend:**

Der Ferienausschuss erledigt während der Ferienzeit alle Angelegenheiten, für die sonst der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist. Aufgaben, die kraft Gesetzes der Beschlussfassung des Stadtrates vorbehalten sind (vgl. § 2), soll der Ferienausschuss nur erledigen, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Beteiligten, für die Stadt oder für die Allgemeinheit bis zum Ende der Ferienzeit aufgeschoben werden können. Der Ferienausschuss ist nicht zuständig für Angelegenheiten, die dem Werkausschuss obliegen oder kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen.

Burghausen, 06.05.2026

STADT BURGHAUSEN

gez. Florian Schneider

**FLORIAN SCHNEIDER
ERSTER BÜRGERMEISTER**

REFERENTINNEN UND REFERENTEN SOWIE BEAUFTRAGTE 2026/2032

auf Grund der Geschäftsverteilung des Stadtrates Burghausen

Der Stadtrat Burghausen hat durch Beschluss vom 06. Mai 2026 in Anwendung des Art. 46 Abs. 1 GO und der §§ 3, 17 und 18 der Geschäftsordnung folgende Referate gebildet:

1. **SCHULBEAUFTRAGTER:**

SCHULBEAUFTRAGTER: Herr Norbert Englisch

AUFGABEN: Erledigung von Schulangelegenheiten der Stadt.

2. **SENIORENREFERAT:**

SENIORENREFERENT: Herr Stadtrat Heinz Donner

AUFGABEN: Altenbetreuung. Die Referentenaufgaben sind im Rahmen des § 18 der Geschäftsordnung zu erfüllen.

Anlage 4 Seite 2 zur Geschäftsordnung

3. UMWELTREFERAT

UMWELTREFERENT: Herr Stadtrat Gunter Strebel

AUFGABEN: Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes von grundsätzlicher Bedeutung.
Insbesondere die Umsetzung des Klimabündnisses Stadt, die Begleitung von Maßnahmen zur Energieeinsparung und die Unterstützung von Aktivitäten zur Verbesserung und zum Erhalt und Schutz des Trinkwasservorkommens
Die Referentenaufgaben sind im Rahmen des § 18 der Geschäftsordnung zu erfüllen.

4. FAMILIEN- UND SOZIALREFERAT

FAMILIEN- UND SOZIALREFERENTIN: Frau Stadträtin Johanna Schachtl

AUFGABEN: Kontaktaufnahme mit Kindergärten und –horten, Grundschulen incl. Elternbeiräten, Kinderschutzbund, Bürgerinsel sowie Pflegeeltern zum Zwecke der Lösung von Problemen.
Elternschulungen.
Vermittlungsfunktion soweit erforderlich mit Behörden und anderen Institutionen
In Ergänzung und Abstimmung mit den weiteren Referaten der Stadt Burghausen die vielfältigen Angebote der sozialen Unterstützung im Sinne der Stadtgemeinschaft vernetzen, strukturieren und lenken.
Bedarfe erkennen, Synergien nutzen und konkrete Entwicklungsmöglichkeiten anstoßen.
Die themenspezifische Verzahnung zwischen Stadtverwaltung, Stadtrat, und externen Einrichtungen (Freie Wohlfahrtspflege, Bürgerinsel, Vereine, Initiativen im sozialen Bereich) gewährleisten und einen Ort für Kommunikation und Transparenz schaffen.
Die Referentenaufgaben sind im Rahmen des § 18 der Geschäftsordnung zu erfüllen.

Anlage 4 Seite 3 zur Geschäftsordnung

6. JUGENDREFERAT

JUGENDREFERENT: Herr Stadtrat Magnus Stummvoll

AUFGABEN:

Jugendbetreuung, Behandlung von sonstigen Jugendsachen und präventive Jugendarbeit soweit hierfür nicht andere Stellen und Organe zuständig sind. Die Referentenaufgaben sind im Rahmen des § 18 der Geschäftsordnung zu erfüllen.

Burghausen, 06.05.2026

STADT BURGHAUSEN

gez. Florian Schneider

FLORIAN SCHNEIDER
ERSTER BÜRGERMEISTER